



der Staatsministerien
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
des Innern und
der Justiz

Liebe Eltern,

liebe Erzieherinnen und Erzieher,
sehr geehrte Kindergartenträger!

WIR ALLE SIND AUFGERUFEN, DAS WOHL DER KINDER ZU SICHERN UND ZU FÖRDERN. DAZU GEHÖRT ZUM EINEN, VERMEIDBARE GEFAHREN AUSZUSCHALTEN UND ZUM ANDEREN, DIE KINDER ZUNEHMEND ZU BEFÄHIGEN, SICH IM VERKEHRSLEBEN IMMER BESSER ZURECHTZUFINDEN.

Dazu soll Ihnen dieses Merkblatt Informationen und Anregungen geben.

1. Kinder im Kindergartenalter können im Allgemeinen noch nicht ohne Aufsicht am öffentlichen Verkehrsleben teilnehmen. Sie müssen erst lernen, sich in der verwirrenden Welt des Verkehrs sicher und gefahrlos zurechtzufinden.

Deshalb: Lassen Sie Ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt am Straßenverkehr teilnehmen.

2. Die Aufsicht obliegt den Personensorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern, Adoptiveltern oder dem Vormund. Die Personensorgeberechtigten sind für die erforderliche Beaufsichtigung des Kindergartenkindes auf dem Weg zum und vom Kindergarten verantwortlich.

Wichtig: Wenn Sie verhindert sind, müssen Sie eine geeignete andere Aufsichtsperson für den Kindergartenweg bestimmen.

Tipp: Benennen Sie dem Kindergarten Personen, denen das Kind ggf. übergeben werden kann, hinterlassen Sie entsprechende Rufnummern.

3. Viele Wege führen zum und vom Kindergarten. Wir bitten daher Kindergartenträger und Kindergartenpersonal, sich zusammen mit den Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass mögliche Tücken und Gefahren dieser Wege ausgeräumt werden.

Tipp: Beratung und Hilfe kann beim örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten, der auch für den Weg vom und zum Kindergarten zuständig ist, eingeholt werden. Die Anschrift und Telefonnummer des Verkehrssicherheitsbeauftragten sind bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu erfahren.

Da der Kindergarten das Elternhaus bei seiner Sicherheitserziehung unterstützt, empfehlen wir, „Unfallverhütung“ bzw. „Kind und Verkehr“ an einem Elternabend zu thematisieren. Die Sicherheitsregeln für den Kindergartenweg (z.B. beim Transport mit dem Auto, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Verhalten auf dem Gehweg) und Methoden zur Verkehrserziehung sollten unbedingt angesprochen werden.

4. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an einen Personenberechtigten. Üblicherweise geschehen Übernahme und Übergabe durch Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes durch das Kindergartenpersonal.

Vermeiden Sie in diesen sensiblen Zeiten **Lücken in der Beaufsichtigung**, die beispielsweise entstehen können, wenn die Kinder mit einem Kindergartenbus gebracht bzw. geholt werden. Bemühen Sie sich daher um Klärung, wann der Wechsel der Aufsichtsperson stattfindet.

Gefahr: Wenn mehrere Eltern gleichzeitig ihr Kind bringen bzw. abholen, ist dies oftmals mit Trubel, Lärm und Durcheinanderlaufen verbunden. Eingangsbereiche sind nicht mehr uneingeschränkt einsehbar und das pädagogische Personal wird womöglich durch sog. Tür- und Angelgespräche abgelenkt. Liebe Eltern, beachten Sie bitte die Regeln des Kindergartens für die Übernahme/Übergabe Ihres Kindes und halten Sie die Türen zu Straßen und Wegen geschlossen. Dadurch erleichtern Sie dem Personal die Aufsicht.

5. Verschiedentlich sind Eltern der Meinung, dass ihr Kind den Kindergartenweg ohne Aufsicht zurücklegen kann. In diesem Fall müssen Sie sich als Personensorgeberechtigte in eigener Verantwortung davon überzeugen, dass der Entwicklungsstand des Kindes und die Umstände des Kindergartenweges den Verzicht einer Beaufsichtigung verantwortbar erscheinen lassen.

Weicht die Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes durch das pädagogische Personal des Kindergartens von Ihrer Einschätzung ab, sollten Sie gemeinsam die feststellbaren Gefahren des Kindergartenweges sowie die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Kindes besprechen.

Grundsätzlich gilt aber: Vom Kindergartenpersonal können weder der Kindergartenträger noch die Eltern verlangen, ein Kind alleine nach Hause gehen zu lassen, wenn das Kind nach pädagogisch fundierter Beurteilung dazu noch nicht in der Lage ist.

Eine schriftliche Erklärung, in der Eltern zum Ausdruck bringen, dass ihr Kind allein nach Hause gehen kann, entbindet den Kindergarten jedenfalls nicht von einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortung. Liebe Erzieher/innen, schicken Sie ein Kind auch unter keinen Umständen unbeaufsichtigt nach Hause, wenn Sie von ungewohnten und daher für das Kind gefährlichen Situationen (z.B. Ausfall einer Verkehrsampel, Straßenbauarbeiten, Unwetter, Erkrankung des Kindes u.a.) erfahren!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern stets einen unfallfreien Weg zum und vom Kindergarten.

Und denken Sie daran:

**VERHALTEN SIE SICH IM STRASSENVERKEHR IMMER VORBILDLICH;
NICHT NUR DEN EIGENEN, SONDERN ALLEN KINDERN ZULIEBE.**